

# **Straßenreinigungssatzung**

## **der**

## **Gemeinde Tramm**

---

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. Nr. 10, S. 209) und des § 50 der Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tramm vom 11.05.2006 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören u. a. der Straßenkörper, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Rad- und Gehwege.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der unmittelbar anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege, Radwege, Baum- und Parkstreifen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
  - b) Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglichen Wohnberechtigten.

- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung und Pflege der in § 2 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wildkräuter (Unkraut) der Fläche zwischen Straßenkörper und Grundstücksgrenze.

Durch den Ausschuss „Gemeindeentwicklung“ ist jährlich eine Dorfbegehung vorzunehmen. Die Grundstückseigentümer der drei gepflegtesten Grundstücke sind in der Gemeindevertretung zur Belobigung bzw. Prämierung vorzuschlagen. Bei der Beurteilung ist der Pflegezustand der genannten Grünflächen besonders zu berücksichtigen.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (3) Mülltonnen, gelbe Säcke, Sperrmüll und Behälter für Kleidersammlungen sind am Vortag des Entleerungstages auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand bereitzustellen.

### **§ 4**

#### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigungspflicht obliegt den in § 2 Abs. 2 - 4 Genannten.
- (2) Schnee ist der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
- (3) Glätte ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

### **§ 5**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- (2) Werden durch Bürger große aufgetretene Verunreinigungen beseitigt, um die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, werden die entstandenen Aufwendungen, nach Ermittlung des Verursachers, erstattet.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. der Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 7, 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 14.11.1996 außer Kraft.

Tramm, den 05.07.2006

  
M. v. Walsleben  
Bürgermeister



  
Stellvertretender  
Bürgermeister

Datum der Bekanntmachung: 19.07.2006